

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

4.6.1862 (No. 130)

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 4. Juni.

N. 130.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einzeldruckgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1862.

Alle Postexpeditionen nehmen Bestellungen an auf den Monat Juni der Karlsruher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Dienstnachrichten.

Karlsruhe, den 2. Juni.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschliessung aus großh. Staatsministerium vom 31. Mai l. J. gnädigst geruht, dem Eisenbahn-Kassier Ludwig Oswald in Rehl die Post- und Eisenbahn-Expedition, sowie die Eisenbahn-Vertriebskasse in Schopfheim, dem Offizialen Heinrich Obermüller in Mannheim, unter Ernennung zum Post- und Bahnverwalter, die Post- und Eisenbahn-Expedition Vörsach, und dem Eisenbahn-Kassier Karl Becker in Mannheim die Stelle eines Eisenbahn-Kassiers in Rehl zu übertragen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 3. Juni. In ihrer heutigen Sitzung hat die Erste Kammer den Gesetzentwurf, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betr., beraten. Der Minoritätsantrag wurde mit allen gegen 4 Stimmen (Graf v. Kageneck, Frhr. v. Sickingen, Frhr. v. Türrheim und Geh. Rath Fromberg) verworfen, das Gesetz mit allen gegen 3 Stimmen (Graf v. Kageneck, Frhr. v. Sickingen und Frhr. v. Türrheim) angenommen. Ferner das Budget des großh. Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, und des Finanzministeriums (Eigentlicher Staatsaufwand) genehmigt.

†† Karlsruhe, 3. Juni. Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Von Seiten der Regierung anwesend: Der Präsident des Kriegsministeriums, Generalleutnant Ludwig; der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Lamey; Ministerialrath v. Dusch; Obersteuerrat v. G.

Die Abgg. Friderich und Kirchner zeigen druckfertige Berichte an.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichts des Abg. Schaaff über den Gesetzentwurf, die Aufstellung der Erjagmannschaft des Armeekorps betr.

Der Kommissionsbericht bemerkt hierüber zunächst: „Es lag nahe, daß sich Ihre Kommission vor Allem Kenntniß darüber zu verschaffen suchte, in welcher Weise die großh. Regierung zu dieser überraschenden Maßnahme (Bundesbeschl. vom 23. Jan. d. J. über Erhöhung der Erjagkontingente der Bundesarmee) mitgewirkt. Da die beschriebenen Verhandlungen nicht in die Öffentlichkeit (offiziell) gelangt sind, so erbat sich die Kommission durch den Berichterstatter die förmliche Auskunft bei dem großh. Chef des Kriegsministeriums, worauf ein Auszug aus dem Protokoll der 4. Sitzung der Bundesversammlung vom 23. Januar 1862, betreffend die Revision der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, mitgetheilt wurde, enthaltend das Wortlaut unseres Gesandten, wörtlich also lautend: „Bei der in der Sitzung vom 20. April v. J. stattgehabten Abstimmung hat die großh. Regierung ihr Einverständnis mit dem auf eine numerische Erhöhung der Bundesstreikräfte gerichteten Antrag an den ausdrücklichen Vorbehalt geknüpft, daß diese Zustimmung nur in dem Fall eine bindende Wirkung haben soll, wenn auch gleichzeitig die noch schwebenden Bestimmungen der Oberfeldherrfrage eine entscheidende und endgültige Erledigung finden werden.“

Da seitdem eine Verständigung über diese Frage nicht erzielt worden ist und das Zustandekommen eines endgültigen Abchlusses des Revisionswerks überhaupt noch in weiter Ferne steht, so vermag sich die großh. Regierung dem von dem Ausschuss in Militärangelegenheiten in der Bundestags-Sitzung vom 4. d. M. gestellten Antrag auf sofortigen Vollzug der in dem Bundesbeschl. vom 27. April v. J. gedachten Bestimmungen wegen Erhöhung des Erjagkontingents auf $\frac{1}{3}$ Prozent der Matrizen nicht anzuschließen.“

Es erfolgte hierauf der Beschluß:

1) Die höchsten und höchsten Regierungen zu veranlassen, die unterm 27. April v. J. beschlossene Erhöhung der Erjagkontingente auf $\frac{1}{3}$ Prozent der Matrizen unverzüglich auszuführen und spätestens in dem am 1. Februar 1863 einzureichenden Standeslisten als vollzogen nachzuweisen.

2) Der Militärkommission in Erwidrerung ihres Berichts vom 9. Juli v. J. von diesem Beschluß und seinen Motiven Kenntniß zu geben.“

Damit war also die Sache bei der Bundesversammlung fertig. Von den Verhandlungen des Gegenstandes in den verschiedenen Stadien erfahren wir Nichts, auch sind wir von den speziellen Motiven nicht unterrichtet, welche den die Wehrkräfte des Bundes mehrbenden Beschluß zunächst hervorgerufen haben. Genug, daß wir wissen, welchen Standpunkt die großh. Regierung bei diesen Erörterungen behauptet; daß ihre Zustimmung eine bedingte war, und daß die Voraussetzung leider nicht eingetreten; daß der Bundesbeschl. demnach mit Stimmeneinhelligkeit nicht gefaßt worden ist.

Können aber dergleichen in die persönliche Freiheit der Staatsangehörigen und die Finanzen der Bundesstaaten so tief eingreifende Beschlüsse der Bundesversammlung durch Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden, gehört der vorliegende Beschluß nicht in die Klasse der Bestimmungen, für welche das Bundesrecht Stimmeneinhelligkeit fordert?

Diese Frage wird in Betracht zu ziehen sein, ehe und bevor wir auf die Erörterung des vorgelegten Gesetzentwurfs selbst eingehen. Es fordert dieses aber eine Anschauung der einschlagenden Vorschriften des deutschen Bundesrechts, welche nicht allen Mitgliedern der Kammer gegenwärtig sein dürften.

„Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 verordnet in Art. IV., daß die Angelegenheiten des Bundes durch eine Bundesversammlung besorgt werden, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigte theils einzelne, theils Gesammstimmen führen; dieses ist der engere Bund mit 17 Stimmen. Wo es aber auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinsame Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung nach Art. VI. zu einem Plenum, wobei mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten eine verschiedene Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist; das Plenum zählte damals 69 Stimmen (jetzt 67).“

Art. VII. bestimmt endlich: „Inwiefern ein Gegenstand nach dieser Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmeneinhelligkeit entschieden. Die der Entscheidung des Pleni zu unterliegenden Beschlüsse werden in der engern Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung, als im Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt u. s. w. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden.“

Die Schlußakte vom 15. Mai 1820, im Wesentlichen an diesen Sätzen nichts ändernd, gibt in Art. XIII. eine Begriffsbestimmung der organischen Einrichtungen dahin, es sind „bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke.“ Sie sagt dann im folgenden Artikel: „Was die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfälle, ob solche unter den obwaltenden Umständen notwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Die Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen bleiben der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmeneinhelligkeit entscheidet.“

Zählt man die Vernehmung der Erjagmannschaft des Bundesheres auf das Doppelte zu den organischen Bundeseinrichtungen, so müßte, angesehen die einschlagenden Artikel der Bundes- und der Schlußakte, zu einem beschließenden verfassungsmäßigen Beschluß Stimmeneinhelligkeit vorhanden sein. Man könnte geneigt sein anzunehmen, daß eine solche mit großen Opfern der einzelnen Bundesstaaten verbundene Anordnung als ein Mittel zur Erfüllung des ausgesprochenen Bundeszweckes: „Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands“, zu betrachten, demnach in die Klasse der organischen Einrichtungen des Bundes gehöre.

Welchen andern Zweck soll denn die Heeresmacht des Bundes haben? Und trifft diese Eigenschaft der organischen Einrichtung das Ganze, so hat sie auch auf dem einzelnen Theil, auf einer Vergrößerung und Verstärkung des Ganzen. Mag diese Ansicht ihre Berechtigung haben oder nicht, es wäre zwecklos, darüber zu streiten, nachdem die inhaltlich des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1817 ihre Zuständigkeit selbst bestimmende Bundesversammlung in der Sitzung vom 29. Juli 1819 das Gutachten einer niedergesetzten Kommission über die Auslegung der betreffenden Sätze der Bundesakte als ihre provisorisch geltende doktrinale Interpretation erklärt hat, welches Gutachten ausführte: Da Art. VII. nur die Annahme oder die Errichtung, sowie die Erklärung oder Abänderung der Grundgesetze von der Entscheidung durch Stimmeneinhelligkeit ausnimmt, so versteht es sich von selbst, daß diese in allen Fällen stattfindet, wo es auf die Erfüllung, Anwendung, Vollziehung und praktische Entwicklung eines bestehenden Grundgesetzes ankommt. Die Bundesakte sagt nur: „Wo es auf organische Einrichtungen ankommt, kann die Stimmeneinhelligkeit nicht entscheiden.“ Sollte diese Vorschrift weiter gehen, als auf den Beschluß, daß eine gewisse organische Einrichtung zu treffen sei? Sollte sie auch auf die ganze Anordnung und

Ausführung einer also beschlossenen oder selbst durch die Bundesakte gebotene organische Einrichtung sich erstrecken? Nein, nur die Frage der Einrichtung, der Bestimmung ihres Zweckes und ihrer wesentlichen Beschaffenheit erfordern Stimmeneinhelligkeit, nicht aber die Anwendung der festgesetzten Grundzüge.

So die Ausführung des zum einstweiligen Bundesbeschl. erhobenen Kommissionsgutachtens. Diese Interpretation ist in dem Art. XIV. der wenige Monate spätern Schlußakte nicht aufgehoben; sie ist mit dessen Wortlaut vielmehr sehr verträglich; sie dient zu dessen Erläuterung.

Die Bundesversammlung hat aber auch gemäß dieser Auslegung verfahren und zwar nachdem die Schlußakte bereits erschienen war. So finden wir namentlich, was mit unserm Gegenstand in enger Verwandtschaft steht, daß die so bezeichneten „Grundzüge“ der Kriegsverfassung des Bundes, „die 24 Artikel in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen“ derselben in der Plenarsitzung vom 9. April 1821 mit Stimmeneinhelligkeit angenommen und ausdrücklich zum organischen Bundesgesetz erhoben worden sind, während die so betitelten „Näheren Bestimmungen“ dieser Kriegsverfassung vom 12. April 1821 und 11. Juli 1822 nur theilweise sich der Stimmeneinhelligkeit zu erfreuen hatten. Ebenso verlautet nichts von einer Unanimität bei Festsetzung der neuesten „Näheren Bestimmungen“ der Bundes-Kriegsverfassung vom 4. Januar und 15. November 1855. Gerade in diesen näheren Bestimmungen findet sich aber die Regelung der Bundes-Kontingentsstärke, welche nun wieder der Bundesbeschl. vom 23. Januar d. J. zum Vorwurf hat.

Nach allem Dem würde es ein fruchtloses Bemühen gewesen sein, wenn unsere Regierung diesem Bundesbeschl. die bundesverfassungsmäßige Legalität hätte bestritten wollen; sie mußte ihn anerkennen und zum Vollzug bringen.“

Abg. Lamey (Pforzheim): Die heutige Berathung führt zu einem wunden Fleck, zur Besprechung eines Gesetzes, das die Organisation eines Heerfürpers betrifft, der es noch nicht einmal bis zu einem leitenden Feldherrn gebracht hat, eines Gesetzes, das die Stände zwar annehmen, aber nicht verwerfen dürfen. Das Verlangen nach einem deutschen Parlament wird heute zu einem wahren Nothschrei, bei der Frage erneuten Militäraufwands, vermehrter Opfer, die dem Volke aufgelegt werden sollen, ohne daß man ihm eine Vermehrung des Schutzes gegen außen dafür bieten kann. Und nach den Ausführungen des Kommissionsberichts bleibe nichts übrig, als zuzustimmen; doch wäre er gern, wenn sich ein anderer Ausweg finden ließe, bereit, ihn zu betreten.

Abg. K u s e l kann sich von der Nichtigkeit der Ausführungen des Kommissionsberichts bezüglich der Rechtsbefähigkeit des Bundesbeschlusses vom 23. Jan. d. J. nicht überzeugen. Für „organische Einrichtungen“ fordert die Bundesverfassung Stimmeneinhelligkeit, und nach Art. 51 der Schlußakte gehört zu diesen die Bundes-Kriegsverfassung. Die Rechte der einzelnen Staaten, und namentlich das ständische Steuerbewilligungsrecht kann und darf nicht durch derartige bloße Mehrheitsbeschlüsse der Bundesversammlung gekränkt werden. Denn mit derselben Befähigung, mit der die Majorität jetzt die Minorität zu einer Erhöhung der Erjagkontingente zwingt, könnte ein Zwang in noch viel erobranterer Weise, z. B. auch bezüglich der Erhöhung der Hauptkontingente geltend und schließlich das konstitutionelle Recht der Ständekammern illusorisch gemacht werden.

Berichterstatter Schaaff: Auch die Kommission habe sorgfältig nach einem Ausweg geforscht, der sie der Frage über die Rechtsbefähigkeit des betreffenden Bundesbeschlusses überhebe, aber vergebens. Er sei darin mit dem Vorredner einverstanden, daß diese Majoritätsbeschlüsse zu den extremsten Maßregeln mißbraucht werden könnten; allein er müsse doch die Ansicht der Kommission, daß der Bundesbeschl. legal zu Stande gekommen, festhalten; es handle sich hier nicht um eine „organische Einrichtung“, sondern nur um die Ausführung einer solchen, und diese bloße Vollzugsfrage erfordere nicht wie die Feststellung der Grundsätze selbst Einhelligkeit.

Der Präsident des Kriegsministeriums, Generalleutnant Ludwig: Die Vervollkommnung der Feuerwaffen und der im Fall des Kriegs daraus entstehende größere Verlust an Mannschaft rechtfertige die Erhöhung der Erjagkontingente. Nach der Bundes-Kriegsverfassung wäre eine Erhöhung bis zu 5000 Mann möglich; also bleibt die jetzige von nur 3333 noch unter dem Maximum, den der Bund verlangen kann. Die Ausführung des Bundesbeschlusses durch das vorliegende Gesetz sei der mildeste Weg, der sich habe finden lassen.

Abg. Hä u s s e r will die Frage, inwiefern die Vorlage den Bundesbeschl. am mindesten ausführe, nicht berühren, sondern nur die allgemeine Frage, auf die es vor Allem hier ankomme. Er kann das Bedenken nicht niederkämpfen, daß durch diesen Bundesbeschl., wenn auch nicht jetzt, so doch für die Folge dem Einzelstaat eine große Last aufgebürdet werde. Redner macht auf das fortschreitende Wachsen des Militärbudgets aufmerksam, dessen ohnehin bedenkliche Last, ohne das Äquivalent eines militärischen Schutzes nach außen, zu vermehren man Bedenken tragen müsse.

Die Frage der Rechtsbefähigkeit des Bundestags sei freilich; darin stimmten aber (und das sei geeignet, schwere Be-

suchen sollen, um die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 „in einem mehr einschränkenden Sinne“ zu bewirken; 2) daß Versuche gemacht werden, solche Personen an's Ruder zu bringen, deren Anhänglichkeit an die Verfassung von 1831 nicht über diese und ihr wirkliches Datum hinausgeht, und darum das Wahlgesetz von demselben Jahre als die Basis für die mit den Ständen zu eröffnenden Verhandlungen über Beseitigung der in jener Verfassung als vorhanden angenommenen bundeswidrigen Bestimmungen ansehen; und endlich 3) daß sich danach umgesehen wird, ob sich nicht politische Notabilitäten finden, die unter Anwendung des nach ihrer Meinung allein zu Recht bestehenden Wahlgesetzes von 1849 doch in Rücksicht auf die durch den letzten Bundesbeschluss den Standesherrn und der Reichsritterschaft ausdrücklich vorbehaltenen Rechte geneigt wären, diesen Rechten durch Beibehaltung einer Ersten Kammer um den Preis einer vollständigen und bleibenden Wiederanwendung des Wahlgesetzes von 1849 für die Zweite Kammer Rechnung zu tragen. — Der „Zeit“ wird mitgeteilt, daß der Kurfürst den Schwager des Hrn. Abbe, den bekannten Vobredner der sechziger Verfassung, Hrn. v. Dehn-Rottkeller, und den ersten Rath des Hrn. Abbe im Justizministerium, Hrn. Geh. Justizrath Pfeiffer, als die Männer in's Auge gefaßt hat, welche die Verfassung von 1831 wieder zu Ehren bringen sollen! Einer Mittheilung des „Frankf. Journ.“ zufolge ist das Gerücht verbreitet, daß Hr. Koch eine dem Kurfürsten genehme Ministerliste nicht habe zu Stande bringen können, und nun Hr. Abbe den Auftrag zur Bildung eines Ministeriums erhalten habe. Auch der Name des Hrn. v. Mergling, Präsidenten der bisherigen Ersten Kammer, scheint aufzutreten. Nicht geringer Argwohn herrscht im gegenwärtigen Moment gegen die vermittelnden Einflüsse der österreichischen Diplomatie.

Koburg, 31. Mai. Der Herzog und die Herzogin werden am nächsten Montag hier wieder eintreffen.

Dresden, 30. Mai. In dem heutigen „Dresd. Journ.“ veröffentlicht Major Serre den Rechnungsabschluss über die Nationallotterie. Demnach hat dieselbe einen Reinertrag von 450,000 Thln. gewährt. Hieron erhält die Schiller-Stiftung zwei Drittel, die Niedige-Stiftung ein Drittel.

Berlin, 31. Mai. Der Entwurf der Adresse des Abgeordnetenhauses, wie er von Mitgliedern der Fortschrittspartei ausgegangen und gestern Abend in der Adresskommission mit einigen Aenderungen mit 20 gegen 1 Stimme angenommen worden ist, lautet wie folgt:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr! Im Beginn unserer Verhandlungen legt uns die unverbrüchliche Treue gegen die Krone und das dringende Verlangen des Volkes die Pflicht auf, Ew. Majestät unsere Ueberzeugung über die gegenwärtige Lage des Landes ebenso mit loyalem Freimuth, wie in tiefster Ehrfurcht darzulegen.

Vor Allem fühlen wir uns gedrungen, auszusprechen, daß inmitten der Bewegung der letzten Monate die Ehrfurcht und die Treue gegen die Monarchie als unerlöschliche Grundlage aller Bestrebungen des Volkes feststeht, und daß in der Tiefe und Wärme dieses Gefühls keine Klasse der Bevölkerung, keine Provinz, keine der großen politischen Parteien hinter der andern zurückbleibt. Das preussische Volk weiß sich Eines mit seinem König, es will sich Eines mit ihm wissen für alle Zeit.

Nachdem die Militärvorlagen und eine gewisse Unsicherheit über die künftige Richtung der preussischen Politik die Gemüther lange beschäftigt hatten, erfolgte die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und die Umgestaltung des Ministeriums unter Umständen, welche das Land über die jachlichen Gründe unbeliebt ließen; es folgten die Wahlerlässe des neuen Ministeriums und anderer Beförden, wodurch nicht nur den Beamten die freie Betheiligung an der Wahlbewegung verkürzt und an manchen Stellen auf das Wahlrecht der übrigen Staatsbürger ein nicht gesetzlicher Druck geübt, sondern auch der geehrte Name Ew. Majestät in den Streit der Parteien hineingezogen und ein nicht verfassungsmäßiger Gegensatz zwischen Königthum und Parlament aufgestellt wurde.

Die mehrfach gemachte Untersstellung, als ob ein großer Theil der Volksovertretung und mit ihr der preussischen Wähler sich feindlicher Eingriffe in die Rechte der Krone schuldig machen könne, verkennt den tief monarchischen Grundzug der Nation, in welchem das Königthum seine starken Wurzeln treibt; sie widerspricht dem Rechts- und Wahrheitsgefühl des Volkes, welches nicht anarchischer Umsturzgelüste verdächtig gemacht zu werden verdient.

Ew. Königl. Majestät bitten wir unterthänigst, keinen Widerspruch finden zu wollen zwischen der begeisterten Liebe, welche das ganze Land Ew. Majestät jederzeit entgegengetragen hat, und zwischen einem Ergebnis der Wahlen, welches unabweisbar gegen einzelne Anschauungen und Maßregeln der Königl. Staatsregierung gerichtet war.

Allergnädigster König und Herr! Es besteht keine gefährdende Aufregung der Gemüther. Das preussische Volk hat sich nicht verändert. Es vereinigt mit der alten Hingebung an die Krone eine feste und besonnene Anhänglichkeit an sein verfassungsmäßiges Recht. Es ersehnt den Erlaß der zum Ausbau unserer Verfassung und zur höhern Entwicklung der Volkskraft notwendigen Gesetze, die Sicherung des Staats und der Ehre gegen kirchliche Uebergriffe, die verfassungsmäßige Beseitigung des Widerstandes, welchen bisher ein Faktor der Gesetzgebung diesem Verlangen entgegengestellt hat.

Weit entfernt, in eine Prärogative der Krone einzugreifen, glauben wir die Krone nur zu stärken und zu stützen, indem wir Ew. Majestät in tiefster Ehrfurcht die Ueberzeugung aussprechen, daß keine Regierung, welche in diesen Punkten den Bedürfnissen der Nation widerstrebt, die untrennbaren Interessen der Krone und des Landes zu fördern im Stande sein würde, zumal die Nachstellung Preußens in Deutschland und in Europa vorzugsweise auf moralischer Energie, also auf der hingebenden Begeisterung des Volkes beruht.

In dem Bewußtsein, daß nur auf diesem Weg eine wahrhaft konservative und monarchische Politik durchgeführt werden kann, richten wir an das väterliche Herz Ew. Majestät die ehrfürchtige Bitte, durch hochsinnige Gewährung der nationalen Wünsche Ihrem getreuen Volk den innern Frieden zu sichern und in der vollen Einigkeit von Regierung und Volk Ew. Majestät erhabenen Hause wie dem Vaterlande neuen Glanz und eine größere Zukunft zu bereiten.

In tiefster Ehrfurcht erheben wir u. s. w.

Die „Sternzeitung“ schreibt offiziös:

Die Erklärungen, welche der Minister des Innern, Hr. v. Jagow, in

der Adresskommission des Hauses der Abgeordneten in Bezug auf die Wahlerlässe gegeben hat, sind in hiesigen Blättern unrichtig mitgeteilt. Der Hr. Minister hat sich allerdings dahin geäußert, daß in den Erlassen auf die Haltung bestimmter Fraktionen des früheren Abgeordnetenhauses nicht Bezug genommen werden sollen, dagegen hat derselbe weder erklärt, noch gegenüber dem klaren Wortlaut des Zirkularerlasses vom 22. März erklären können, daß dieser sich auf die Fortschrittspartei nicht beziehe. Zugleich hat der Hr. Minister bestimmt ausgesprochen, daß er an dem Inhalt des vorerwähnten Erlasses in vollem Maße festhalte.

Wie der „Westf. Ztg.“ von hier geschrieben wird, ist der Regierungsrath Dr. Ziegert aus Arnberg, welcher als Abgeordneter für Boms-Meserig hier anwesend ist, auf Veranlassung des Ministers des Innern wegen seiner zu Barstein gehaltenen Wahlreden zur Disziplinaruntersuchung gezogen worden.

Der „Westf. Ztg.“ schreibt man aus Hörter vom 25. Mai: Das hier stehende zweite Bataillon des 6. westfälischen Infanterieregiments Nr. 55 ist seit dem 23. Mai marschbereit. Es hatte vom Regiment aus Befehl, so wie Marschordre einträte, sofort nach Brakel zu marschieren. Gestern jedoch kam direkt aus der Kommandantur des 7. Armeekorps der Befehl, das Bataillon habe in Hörter zu bleiben, „bis das ganze Armeekorps in Hesse einrücke.“

Dem linken Centrum sind in den letzten Tagen noch einige Mitglieder beigetreten; die deutsche Fortschrittspartei zählt 134 Mitglieder.

* **Berlin, 2. Juni.** Das Abgeordnetenhause setzte in seiner heutigen Sitzung die Verhandlung über die Revision der Geschäftsordnung fort. §. 29, welcher abweichend von dem früheren Gebrauch nach der Beantwortung von Interpellationen eine sofort an dieselbe sich anschließende Besprechung des Gegenstandes gestattet wissen will, wenn 50 Mitglieder des Hauses darauf antragen, wird nach kurzer Debatte, an welcher sich Graf Bethusy-Huc und Karsten betheiligten, angenommen. Zum §. 52, welchen die Kommission in folgender Fassung vorgeschlagen hat: „Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen andern Fällen das Haus“, hat der Abg. Waldeck im zweiten Satz eine Aenderung dahin verlangt, daß es heißen soll, „so entscheidet darin das Haus.“ Bei der demnächst über diesen Paragraphen erfolgenden Abstimmung wird der erste Satz desselben mit allen gegen eine Stimme (Fischer's) angenommen; auch der zweite Satz wird genehmigt. Da jedoch in Betreff desselben die Abstimmung zweifelhaft war, so mußte die Zählung erfolgen; für den Waldeck'schen Antrag hatten 136 Mitglieder des Hauses gestimmt, dagegen 139. — Die Vorschläge der Kommission auf Aenderung der §§. 60, 68 (obere Adressen), §. 70 (Mittheilungen an die Regierung oder an das Herrenhaus), §§. 71 und 72 werden ohne Diskussion angenommen, und somit die ganze veränderte Geschäftsordnung. Das Haus geht zu Wahlprüfungen über. Die Wahl des Abg. Vangermans und des Polen Lubierski wird beanstandet; für ungültig wird erklärt die Wahl des Abg. Rygulla. — Der Kriegsminister v. Roon legt die Militärkonventionen 1) mit der herzoglich sächsisch-koburgischen, 2) mit der fürstl. waldeckischen, und 3) mit der herzoglich sachsen-altenburgischen Regierung vor. Der Minister bemerkt dabei, daß er sich eines Hinweises auf die politischen, militärischen und finanziellen Bedeutungen der Konventionen jetzt enthalten bis zur Beratung derselben in der Kommission. Die Verträge mit Waldeck und Koburg-Gotha hätten die Genehmigung der betreffenden Landesvertretungen erhalten und würden mit dem 1. Juli in Kraft treten. Der Vertrag mit Sachsen-Altenburg werde erst mit dem 1. Oktob. d. J. in Ausführung kommen, da die Verhandlungen noch am Altenburger Landtage schwebten; es stehe indes zu erwarten, daß die Altenburger Landesvertretung ihre Einwilligung nicht verjagen werde.

Bei der heute im hiesigen zweiten Wahlbezirk vollzogenen Nachwahl wurde der Nittergutsbesitzer Bauck, der einzige Fortschrittsparteimann, welcher in seinem früheren Wahlkreis kein Mandat wieder erhalten hatte, zum Abgeordneten der Hauptstadt gewählt. Derselbe erhielt von 457 Stimmen deren 253. Auf den Redakteur Dr. Weis, ebenfalls Kandidat eines Heils der Fortschrittspartei, fielen 180 Stimmen.

Naumburg, 27. Mai. Vor einigen Tagen fand aus Anlaß eines Disputes in Erfurt ein Duell zwischen zwei Fährdrücker statt, wobei der eine, einer hiesigen geachteten Bürgerfamilie angehörig, am Kopfe durch einen Schuß vermisst wurde, daß seine Genesung kaum wahrscheinlich sein soll.

Danzig, 28. Mai. (Danz. Z.) Der von neun hiesigen Rechtsanwältinnen abgegebene Protest gegen den Wahlerlaß des Justizministers, welcher durch das Appellationsgericht zu Marienwerder an den Justizminister befördert war, ist Seitens des Legation urchriftlich zurückgesandt worden, „da er keine Veranlassung zur Entgegennahme der Bewahrung gefunden.“

† **Wien, 30. Mai.** Das Debut des „Vereins der österreichischen Industriellen“ mit seiner an das Ministerium des Auswärtigen gerichteten Denkschrift über den preussisch-französischen Handelsvertrag ist kein besonders glückliches zu nennen. Die Industrie tritt hier wesentlich wiederum als die dienende Magd der Politik auf. Hr. v. Bruck trug einst kein Bedenken, die Lebensinteressen der österreichischen Industrie zum Opfer zu bringen, als er den Februarvertrag mit dem Zollverein zu dem Zwecke und in der Hoffnung abschloß, die Sympathien Deutschlands zu gewinnen und durch diese Sympathien Oesterreich an die Spitze des erstausträgen Siebenzig-Millionen-Reichs zu stellen; die Epigonen des genannten Ministers scheinen eben so bereit, der österreichischen Industrie zuzumuthen, für diejenige politische Nachstellung Oesterreichs in Deutschland in die Schranken zu treten, die sie durch den preussisch-französischen Vertrag gefährdet glauben. Es ist der alte Irrthum, daß diese Nachstellung durch einen mehr oder weniger hohen Zollfuß bedingt sei, während ihre Bedingungen in den gegebenen Verhältnissen liegen,

welche die Interessen Oesterreichs und Deutschlands als identisch zu behandeln schlechterdings nicht gestatten und welche eben so gebieterisch erheischen, daß Deutschland seine Interessen nicht den österreichischen, als daß Oesterreich die seinigen nicht den deutschen Interessen unterordne. Der hat etwa der Februarvertrag, der doch die beiderseitigen Zollsysteme einander wesentlich näher brachte, die Nachstellung Oesterreichs gekürzt und gehoben? Er hat die österreichische Industrie schwer geschädigt, das ist sein einziges Ergebnis gewesen und geblieben, und wenn Niemand das besser weiß und es öfter und lauter ausgesprochen hat, als diese Industrie selbst, was soll dann das Pathos bedeuten, mit welchem sie jetzt von den Rechten und von dem Verufe Oesterreichs in Deutschland spricht?

Die Denkschrift treibt indes nicht ausschließlich höhere Politik, aber sie ist nicht glücklicher auf dem handelspolitischen Felde. Sie bekämpft gegen den Freihandel und doch konstatiert sie, daß der Freihandel das letzte Ziel einer vernunftgemäßen Handelspolitik sein muß, und daß der Freihandel so sicher das Schutz-zollsystem besiegen wird, als das Schutz-zollsystem die Prohibition überwinden hat. Sollen wir etwa ewig verurtheilt sein, für die Treibhäuser zu feuern, in welchen die Industrie zu einer künstlichen Blüthe emporgetrieben wird?

Wir werden uns schließlich schon darin ergeben müssen, daß die vorgeschrittener Industriestaaten auf ihre Fäçon selig werden. Ob wir in dem alten Schlandrian fortarbeiten oder uns zu Anstrengungen aufraffen wollen, die uns auf einem Kampfplatz, wo Sonne und Wind für Alle gleich getheilt ist, mit Erfolg zu ringen gestatten, wird unsere Sache sein. Etwas früher oder später wird das gegenwärtige System auch bei uns zu Grabe getragen werden, oder wir sind ausgeschlossen von dem Markte des Weltverkehrs. Vogen und Pfeile waren ihrer Zeit eine gefürchtete Waffe, aber sie würden eine Ungeheimtheit sein in dem Zeitalter der gezogenen Kanonen.

* **Wien, 2. Juni.** Das Abgeordnetenhause beendigte heute seine Debatte über die Verwaltung des Studienfonds. Es fehlte abermals nicht an scharfen Beleuchtungen des Konfordsats, welches auf der andern Seite an dem Bischof Dobrila und dem Polen Helzel Vertheidiger fand. Schließlich sprachen noch Dr. Brinz und der Staatsminister v. Schmerling. Bei der Abstimmung wird das Amendement des Abg. Herbst mit 67 gegen 39 Stimmen angenommen. Dasselbe lautet:

In Erwägung, daß der Studienfonds im Allgemeinen als Eigenthum der Kirche nicht angesehen werden kann, ist die Regierung zu ersuchen, die entsprechende Einleitung dahin zu treffen, daß die in Rede stehenden Vermögensverhältnisse unter Aufrechterhaltung der Rechte der Stiftungen und Korporationen im verfassungsmäßigen Wege festgestellt werden.

Es stellt sich täglich deutlicher heraus, daß eine baldige Revision des Konfordsats nicht mehr zu umgehen ist. Wie sie in Angriff genommen werden wird, ist abzuwarten; offenbar möchte die Regierung möglichst schonend zu Werk gehen. Seit lange hat Nichts beim Publikum so eingeschlagen, als die jüngste Rede Gistra's über das Konfordat.

Frankreich.

† **Paris, 2. Juni.** Der „Moniteur“ meldet heute den feierlichen Empfang des Hrn. v. Bismarck-Schönhausen durch den Kaiser. — Man behauptet mit voller Bestimmtheit, daß die Verminderung des Okkupationskorps zu Rom, sowie die Ernennung des Generals v. Montebello zum Oberbefehlshaber desselben vorerst nichts mehr und nichts weniger als die Erhaltung des Statusquo belegen. Dies deutet übrigens schon der heutige halboffizielle Constitutionnel-Artikel an, worin das Publikum mit der traditionellen Formel abgespeist wird, daß es sich darum handelt, „die Sicherheit des hl. Vaters und die legitimen Interessen Italiens zu garantiren und zu vereinbaren.“ Und daß Niemand sich über die Intentionen der Regierung täusche, fügt der „Constitutionnel“ an, „daß jene sich nicht weniger Illusion machen, welche eine sofortige Lösung des großen Problems erwarten, als jene, welche die Rückkehr gegen eine unmögliche Vergangenheit verkünden.“ — Hr. v. Lavalette wird, der „Patrie“ zufolge, morgen Abend nach Rom abreisen. Der Tag der Abreise des Grafen Montebello ist noch nicht bestimmt; man glaubt, Ende der Woche. — Sie erinnern sich vielleicht, daß Mirès bei Emission der Pampeluna-Aktien den Subskribenten pro 1862 den Parifurs garantierte. Da diese Aktien von 500 auf 360 fielen, so brachten die Aktienbesitzer dem Hrn. Mirès sein Versprechen vor dem Pariser Handelsgericht in Erinnerung. Heute verurtheilte dieses Gericht den Erdirektor der Eisenbahnkasse zur Bezahlung der Differenz, insoweit die Aktien sich noch in Händen der Subskribenten befinden. Selbst diese Daranfzahlung würde 5 bis 6 Millionen betragen und die Kräfte des Mirès übersteigen. Natürlich appellirt er gegen dieses Urtheil nach Douai! Die Aktien der Eisenbahnkasse fielen von 157 auf 88,75.

Paris, 3. Juni. (Mannh. Z.) Der „Moniteur“ bringt folgende Nachrichten aus Mexiko: Lorencez jagte die Mexikaner am 28. April aus ihren festen Positionen in den Simbresgebirgen. Der Feind hatte 6000 Mann und 18 Kanonen. Er ließ 20 Gefangene, 2 Haubigen in unsern Händen.

Admiral Jurien, von Frankreich zurückgekehrt, schreibt unterm 10. Mai, daß die Aufregung, welche durch die voreilige Einschiffung der Spanier entstanden war, sich wieder gelegt hat. Die Arme Juarez's ist desorganisiert und machtlos. Der Gesundheitszustand der Flotte und Truppen ist befriedigend.

— **Kassel, 2. Juni.** In der heute stattgefundenen Serienziehung der kurhessischen 40-Flur-Lose wurden folgende 40 Serien à 25 Stück Lose gezogen: Serien Nr. 18, 51, 152, 447, 572, 857, 1147, 1203, 1407, 1422, 1698, 1928, 1955, 2468, 2746, 2958, 3022, 3205, 3230, 3392, 3445, 3533, 3711, 3795, 4280, 4623, 4628, 4653, 4719, 4870, 4893, 5124, 5144, 5310, 5564, 5673, 5807, 5960, 6341, 6638.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

